

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 27.1.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Klassische Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.1.2011 erteilt.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie werden § 5 Absatz 3 Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Das Vorbereitungsseminar (Moduleinheit 20-1, 8LP) findet in der Regel ein Semester vor einer topographischen Exkursion statt, jedoch nicht vor einer Museumsexkursion. Wenn kein Exkursionsseminar angeboten wird, müssen die 8 LP durch die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar, Moduleinheit 15,2 oder 16,2, erbracht werden.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie erhält § 6 Absatz 1 folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Beginn des B.A.-Studiengangs sind Kenntnisse des Englischen, sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums ist im Rahmen der Zwischenprüfung (spätestens vor Beginn des 3. Studienjahres) erforderlich. Für den nachträglichen Erwerb des Latinums kann die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden.“

3. Im Besonderen Teil für das Fach Klassische Archäologie wird unter der Tabelle 1.3 M.A.- Studiengang „Klassische Archäologie“ unter Rahmendaten folgendes angefügt:

„Gesamt: 120 LP

*Die Exkursionseminare finden in der Regel vor den topographischen Exkursionen statt, jedoch nicht vor den Museumsexkursionen. Wenn kein Exkursionsseminar angeboten wird, müssen die 8 LP durch die Teilnahme an der Moduleinheit 15,2 oder der Moduleinheit 16,2 erbracht werden, s. § 5.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.1.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor